Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 461
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

Empfehlungen des Landesdenkmalrates zur Ausstattung der Denkmalbehörden

und **Antwort** vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23461

vom 14.05.2020

über **Empfehlungen des Landesdenkmalrates zur Ausstattung der Denkmalbehörden**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.
Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Der Landesdenkmalrat schreibt in seiner Empfehlung vom 16. Februar 2018: „Der gültige Koalitionsvertrag hält fest, dass der Denkmalschutz gestärkt werden soll. Für die Berliner Denkmalpflege bedeutet das im Interesse eines einheitlichen und verlässlichen Verwaltungshandelns, alle beteiligten Behörden zu stärken und insbesondere die bezirklichen Denkmalschutzbehörden qualitativ und quantitativ entsprechend auszustatten."
a.) In welcher Form wurde die Stärkung des Denkmalschutzes in der 18. Wahlperiode konkret umgesetzt?
b.) In welcher Form haben der Senat und die oberste Denkmalschutzbehörde auf diese Empfehlungen reagiert?

Zu 1.):

a.)
Eine Stärkung des Denkmalschutzes wurde durch erste Verbesserungen der personellen Ausstattung in allen Denkmalbehörden ebenso wie durch die Erhöhung der

Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von Denkmalen initiiert (siehe dazu Antwort zu 1. auf die Schriftliche Anfrage S18/23460).
Der Bedeutung des baulichen Erbes und damit der Denkmalinteressen wurde ebenso durch eine starke Unterstützung der Beteiligung Berlins am Europäischen Kulturerbejahr ECHY18 durch Bereitstellung von Landesmitteln für vielfältige Denkmalprojekte und die Kofinanzierung von Projekten, die beim Bund (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien / Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz) eingeworben werden konnten, Rechnung getragen.
Im Bewusstsein der baukulturellen Werte, die die vielgestaltige Denkmallandschaft der Stadt Berlin bietet, wird durch die Politik bei vielen bedeutenden Denkmalprojekten auf die Position der Denkmalpflege verwiesen und diese in sorgsamer Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen unterstützt.
Das in den Richtlinien der Regierungspolitik verankerte Anliegen einer Stärkung der Denkmalpflege äußert sich schließlich in der Unterstützung einer Vielzahl von Unterschutzstellungsverfahren, die im Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen und vergleichender Betrachtungen der Denkmalpflege initiiert wurden und die Inventarisation und Eintragung in die Denkmalliste Berlins begründeten.

b.)
Neben der Veranlassung der personellen Stärkung von unteren Denkmalschutzbehörden und Landesdenkmalamt haben sich der Senat und die oberste Denkmalschutzbehörde für die Umsetzung strategischer Vorhaben zur Stärkung von Denkmalschutz und Denkmalpflege eingesetzt. Dazu zählen u.a.

- die Einrichtung einer Jugendbauhütte in Berlin, wodurch Jugendliche im Rahmen des Freiwilligen sozialen Jahres für denkmalpflegerische Themen interessiert und zugleich notwendige historische Handwerkstechniken wiederbelebt und gestärkt werden,
- die Initiierung eines Landesprogramms für die baukulturell verträgliche energetische Ertüchtigung des Kastendoppelfensters, einem besonderen Berliner Markenzeichen,
- die Stärkung des Berliner Zentrums Industriekultur (bzi) mit dem Ziel, das besondere Potenzial Berlins an Zeugnissen der Berliner Industriegeschichte zu erkennen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen,
- Einführung eines elektronischen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens (eDG) zur Digitalisierung der Arbeitsprozesse,
- Umsetzung der Einführung des elektronischen Antragsverfahrens für eine denkmalrechtliche Genehmigung.

2.) Der Landesdenkmalrat schreibt in einer Empfehlung vom 16. Februar 2018: „Der Landesdenkmalrat hat hierzu bereits verschiedentlich festgestellt, dass die ordnungsbehördliche Betreuung der Denkmale in den Bezirken sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Demzufolge wird das Handeln der Denkmalbehörden in der Öffentlichkeit als heterogen und sehr unterschiedlich wahrgenommen."
a.) Inwiefern wird die „ordnungsbehördliche Betreuung der Denkmale in den Bezirken sehr unterschiedlich gehandhabt"? Inwieweit bestehen in den Arbeitsprozessen und in der Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden erkennbare Unterschiede? Hat der Senat dies untersucht?
b.) Worauf ist es nach Auffassung des Senats zurückzuführen, dass „das Handeln der Denkmalbehörden in der Öffentlichkeit als heterogen und sehr unterschiedlich wahrgenommen" wird?

Zu 2.):

a.)
Der Senat sieht keine Veranlassung für statistische oder andere Erhebungen. Die Arbeitsprozesse der unteren Denkmalschutzbehörden vollziehen sich in den Bezirken vergleichbar. Mit der schrittweisen Einführung des elektronischen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens (eDG) werden Bearbeitung, die Qualität und die Form der Bescheide in den Bezirken vereinheitlicht.
Die ordnungsbehördliche und denkmalfachliche Betreuung der Denkmale Berlins basiert wie in allen anderen Ländern auf dem Prinzip der Einzelfallentscheidung. Jedes Denkmalobjekt und jede Denkmalanlage sind Unikate, die demgemäß spezifische Betrachtungen und Entscheidungen nach sich ziehen und in ihrer jeweiligen Einmaligkeit auch Abwägungsspielräume bei der Entscheidung eröffnen. In der Denkmalpflege gibt es daher keine Standards wie beim Neubau, die gleiche und damit einheitliche Lösungen bei unterschiedlichen Projekten zulassen.
Wenn es Unterschiede im Handeln gibt, dann sind diese auf die bislang quantitativ und qualitativ differenzierte Ausstattung der Behörden zurückzuführen.
Die Ausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden unterliegt der Bezirkshoheit, weshalb es jedem Bezirksamt selbst obliegt, wie er seine unteren Denkmalschutzbehörden quantitativ und qualitativ ausstattet.

b.)
Die Einschätzung individueller Wahrnehmungen und Reflektionen von Ereignissen ist nicht Aufgabe des Senats. Dennoch beschäftigt die Erkenntnis die zuständigen Mitglieder des Senats ebenso wie die Mitarbeitenden der Behörden. Die differenzierte Wahrnehmung von denkmalbehördlicher Arbeit hat u.a. mit dem Wissensstand und den sowohl denkmal- als auch verwaltungsspezifischen Vorkenntnissen der Menschen zu tun, die ihrerseits je nach persönlicher Interessenslage sehr verschieden sind und unterschiedliche Wahnehmungen auslösen. Vor diesem Hintergrund sehen Senat und Denkmalbehörden ein wichtiges Ziel ihrer Arbeit in Kommunikation und kultureller Bildung zum besseren Verständnis denkmalpflegerischer Tätigkeit und Zielstellungen.

3.) Was hat der Senat unternommen oder wird der Senat unternehmen, um – abgesehen von der Durchsetzung des Denkmalschutzgesetzes – für die Arbeit der Denkmalschutzbehörden landesweit Qualitätsstandards durchzusetzen?

Zu 3.):
Denkmalobjekte und Denkmalanlagen sind Unikate, die entsprechend differenzierte und auf die spezifischen Werte orientierte Betrachtungen, Vorgehensweisen und Entscheidungen nach sich ziehen. In der Denkmalpflege kann es daher keine Standards wie beim Neubau geben, die ein „standardisiertes“ Handeln der zuständigen Behörden auslösen.
Mit der schrittweisen Einführung des elektronischen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens (eDG) werden Bearbeitung, Qualität und die Form der Bescheide in den Bezirken vereinheitlicht.
Im Interesse vergleichbarer Handlungen bei ähnlichen, wiederkehrenden Einzelmaßnahmen hat der Senat die „Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 5 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Berlin über die Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden vom 01.07.2019“ erlassen, die bei o.g. „einfachen und bei Denkmalen gleicher Entstehungszeit oder gleichen Baustils“ wiederkehrenden Einzelmaßnahmen ein pauschales Einvernehmen zulassen.

Darüber hinaus veranlasst der Senat bei aktuellen Herausforderungen, die Denkmalsubstanz wie alle anderen Gebäude und baulichen Anlagen betreffen, die Entwicklung von Leitlinien zur Orientierung für qualifizierte und denkmalgerechte Lösungen.

Grundlagen für eine hohe denkmalpflegerische Qualität der Maßnahmen an Denkmalen bieten

- die Anwendung allgemeiner Rahmenvorgaben,
- denkmalpflegerische Gutachten,
- Denkmalpflegekonzeptionen und Erhaltungskonzepte,
- Denkmalpflegepläne.
-

Zudem tragen regelmäßig stattfindende Fachgespräche des Landesdenkmalamtes (LDA) mit den unteren Denkmalschutzbehörden und Fortbildungen zur Qualifizierung des Handelns bei.

4.) Der Landesdenkmalrat schreibt in seiner Empfehlung vom 16. Februar 2018: „Der Landesdenkmalrat empfiehlt der obersten Denkmalschutzbehörde, gemeinsam mit den Bezirken einen Prozess einzuleiten mit dem Ziel, in den Bezirken Denkmalbehörden zur Verfügung zu halten, die für Denkmaleigentümer und Bauwillige als fachlich kompetent und untereinander vergleichbar wahrgenommen werden.“ Hat die oberste Denkmalschutzbehörde einen solchen Prozess eingeleitet? Wenn ja, mit welchem Erfolg? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.):
Der Prozess ist eingeleitet und wird zunächst in Einzelbereichen erprobt. Eine Bewertung wird am Ende der Legislatur möglich sein, insbesondere, wenn das Hauptinstrument, das elektronische denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (eDG), in vollem Einsatz ist. Der Entwicklung ging eine Prozessanalyse der Arbeit der Denkmalbehörden voraus, deren Ergebnisse sich in den Werkzeugen des eDG niederschlagen. Die dritte Phase des von der obersten Denkmalschutzbehörde initiierten Fachverfahrens ist am 12.05.2020 mit Einführung des Digitalen Antrags auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung online gegangen.

Des Weiteren ist die oberste Denkmalschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestrebt, ein einheitliches Stellenprofil für die unteren Denkmalschutzbehörden zu erarbeiten.

5.) Der Landesdenkmalrat fordert „eine adäquate personelle Ausstattung“.
a.) Was versteht der Senat unter einer adäquaten personellen Ausstattung der Denkmalschutzbehörden? Ist diese Ausstattung nach Auffassung des Senats auf der Ebene der oberen und unteren Denkmalschutzbehörden durchgängig gegeben?
b.) Was versteht der Landeskonservator unter einer adäquaten personellen Ausstattung der Denkmalschutzbehörden? Ist diese Ausstattung nach Auffassung des Landeskonservators auf der Ebene der oberen und unteren Denkmalschutzbehörden durchgängig gegeben?

Zu 5.):
a.) und b.)
Der Senat versteht unter einer adäquaten personellen Ausstattung der Denkmalbehörden Verwaltungsbereiche, deren quantatitive und qualitative Ausstattung eine gute Erfüllung der ministeriellen, denkmalfachlichen und ordnungsrechtlichen Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege einschließlich des Welterbeschutzes in Berlin ermöglicht und ebenso angemessen auf die Anliegen von Denkmaleigentümerinnen und

Denkmaleigentümern, Verfügungsberechtigten, Nutzerinnen und Nutzern sowie dem großen Kreis denkmalpflegerisch interessierter Bürgerinnen und Bürger reagiert.

Aus Sicht des Senats entspricht eine adäquate personelle Ausstattung damit einer an den übertragenen Aufgaben orientierten Anzahl von Stellen in allen Denkmalbehörden des Landes Berlins, besetzt mit Personen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Es wird das Ziel verfolgt, die personelle Ausstattung der Denkmalbehörden aktuell insbesondere auch der regen Bau- und Planungstätigkeit im Land Berlin wie auch der Ziele der Koalitionsvereinbarung anzupassen.
Wenn der Landesdenkmalrat von einer adäquaten personellen Ausstattung spricht, so hat er die Ausstattung der Denkmalbehörden in anderen Ländern oder Städten vor Augen, die sich in der Mehrheit der Fälle am Umfang der eingetragenen Denkmale und der damit einhergehenden Zahl an denkmalrechtlichen Anträgen orientiert.

6.) Der Landesdenkmalrat fordert „qualifizierte Stellenbeschreibungen, die entsprechende Stellenbesetzungen und eine angemessene Vergütung ermöglichen“.

a.) Wie werden die Mitarbeiter der oberen und unteren Denkmalschutzbehörden eingruppiert? Was ist die entsprechende Rechtsgrundlage?

b.) Inwiefern gibt es bei der Besoldung der Mitarbeiter und der Personalausstattung der unteren Denkmalschutzbehörden Unterschiede zwischen den Bezirken?

c.) Inwiefern sieht der Senat bei den Stellenbeschreibungen einen Nachbesserungsbedarf?

d.) Inwiefern sieht der Landeskonservator bei den Stellenbeschreibungen einen Nachbesserungsbedarf?

Zu 6.):
a.)
Das Spektrum der Eingruppierung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifangestellten in den Berliner Denkmalbehörden orientiert sich wie bei allen Mitarbeitenden der Berliner Verwaltung an den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bzw. dem vorliegenden Berufs- oder Studienabschluss und ist entsprechend breit. Rechtsgrundlage sind das Bundesbesoldungsgesetz bzw. die Eingruppierungsrichtlinien des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L).

b.)
Die Mitarbeitenden der unteren Denkmalschutzbehörden sind zum überwiegenden Teil in den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen A/E 11 und A/E12 eingruppiert. Inwiefern es Unterschiede zwischen den Bezirken gibt, entzieht sich der Kenntnis des Senats.

c.) und d.)
Die oberste Denkmalschutzbehörde ist in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestrebt, ein einheitliches Stellenprofil für die unteren Denkmalschutzbehörden zu erarbeiten.
Die oberste Denkmalschutzbehörde und der Landeskonservator zielen in ihrer Arbeit im Sinne der Überlegungen des Landesdenkmalrates auf Prozesse hin zu aufgabenrelevanten Anforderungsprofilen, die angemessene und zielorientierte Besetzungen der Stellen zulassen, denn die Einstellung von gut ausgebildetem Fachpersonal in den Berliner Denkmalbehörden, mit leistungsgerechter, vergleichbarer Vergütung trägt landesweit zu qualitätvollem und lösungsorientiertem Arbeiten bei.

7.) Der Landesdenkmalrat argumentiert, eine „vergleichbare und auskömmliche Ausstattung der unteren Denkmalbehörden“ sichere nicht nur die kompetente, sondern auch „schnellere Bearbeitung“ der Vorgänge.
a.) Erkennt der Senat derzeit Anlass, dass eine „schnellere Bearbeitung“ der Vorgänge bewirkt werden muss?
b.) Erkennt der Landeskonservator derzeit Anlass, dass eine „schnellere Bearbeitung“ der Vorgänge bewirkt werden muss?

Zu 7.):
a.) und b.)
Der Senat erkennt den Bedarf an effizienter Vorgangsbearbeitung durch die Denkmalbehörden und unterstützt die Einführung des elektronischen denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahrens (eDG).

8.) Ferner empfiehlt der Landesdenkmalrat der obersten Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt, den Denkmalpflegern der Bezirke periodisch und aufgabenbezogen Schulungen anzubieten, um einheitliches Handeln und Beurteilen der Denkmalbehörden in den Bezirken zu fördern.
a.) Welches Schulungsangebot gibt es derzeit für die Denkmalpfleger? (Bitte um Nennung der Inhalte und der Anbieter)
b.) Wie viele Mittel stehen jährlich für Schulungen der Denkmalpfleger zur Verfügung? (Bitte um Nennung der Haushaltstitel)
c.) Planen der Senat, das Landesdenkmalamt oder die oberste Denkmalschutzbehörde das Angebot an Schulungen für Denkmalpfleger auszuweiten?
d.) Wie viele Denkmalpfleger der unteren Denkmalschutzbehörden haben in den letzten Jahren eine Schulung absolviert? (Bitte jahresweise aufschlüsseln)

Zu 8.):
a.)
Auf Grund der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) gibt es derzeit keine Schulungsangebote der obersten Denkmalschutzbehörde und des Landesdenkmalamtes. Neben den Veranstaltungen auf Landesebene stehen sonst bundesweit eine Vielzahl differenzierter und themenspezifischer Angebote bereit. Neben privaten, öffentlichen oder kirchlichen Anbieterinnen und Anbietern ist insbesondere das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz (DNK) mit dem Themenspektrum der fünf Arbeitsgruppen wichtiger Anbieter von denkmalspezifischen Schulungsangeboten.

b.)
Für die Aus- und Fortbildung der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger stehen nach dem Haushaltsplan der Senatsverwaltung für Kultur und Europa für Schulungen und die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen der obersten Denkmalschutzbehörde und des Landesdenkmalamtes in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 21.000 Euro zur Verfügung.

In den Bezirken stehen für Schulungen der Mitarbeitenden Fortbildungsmittel zur Verfügung, deren Höhe dem Senat im Einzelnen nicht bekannt ist.

c.)
Der Senat ist an Kontinuität in der Fortbildung der Verwaltungsmitarbeitenden interessiert. Im Bereich der Denkmalpflege trägt er Sorge für regelmässige Schulungen und

Fachgespräche zum Wissensaustausch mit den unteren Denkmalschutzbehörden. Bestehende Angebote werden auch unter Einbindung relevanter externer Institutionen wie z.B. der Architektenkammer Berlin unter Berücksichtigung aktueller Fragestellungen weiterentwickelt.

d.)
Die Mitarbeitenden der unteren Denkmalschutzbehörden nehmen je nach Bedarf und Angebot regelmäßig an Schulungen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen teil. Eine berlinweite Statistik wird nicht geführt.

9.) Welche Qualifikation haben die in den unteren Denkmalschutzbehörden Berlins tätigen Mitarbeiter? Wie viele haben ein Studium absolviert, wie viele haben eine Ausbildung absolviert, wie viele sind Quereinsteiger? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 9.):
Wegen der in jeder einzelnen Bezirksverwaltung geringen Zahl von Mitarbeitenden in den unteren Denkmalschutzbehörden würde die erbetene Auskunft zu jedem einzelnen Bezirk die Anonymität der Betroffenen nicht gewährleisten. Deshalb kann die Antwort nur in aggregierter Form gegeben werden. In zehn von zwölf unteren Denkmalschutzbehörden, von deren Vollzeitstellen 39 besetzt sind, haben insgesamt 37 Beschäftigte einen Studienabschluss und zwei Beschäftigte eine abgeschlossene Ausbildung.

10.) Welche Informationskanäle stehen dem Landesdenkmalrat zur Verfügung? Welche Informationspflicht besteht gegenüber dem Landesdenkmalrat und wie ist diese rechtlich verankert? Welche Rechte genießt der Landesdenkmalrat?

Zu 10.):
Der Landesdenkmalrat Berlin ist ein unabhängiges Fachgremium zur Beratung des zuständigen Mitglieds des Senats in Denkmalbelangen. Zu allen die Arbeit und Sitzungen des Landesdenkmalrates (LDR) betreffenden Aspekten wird der Landesdenkmalrat über die Geschäftsstelle bei der obersten Denkmalschutzbehörde informiert.
Darüber hinaus kann sich die/der Vorsitzende des LDR nach § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung des LDR vom 01.01.2019 von sich aus oder auf Verlangen von Mitgliedern unentgeltliche Auskünfte von nicht dem Landesdenkmalrat angehörenden Sachverständigen einholen. Es steht allen Mitgliedern des LDR frei, sich über die sonstig verfügbare Medien Informationen einzuholen.

11.) Was sind „Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ (§ 7 Abs. 1, Satz 1)? Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wurden seit der 17. WP behandelt?

Zu 11.):
Gemäß § 7 Absatz 5 DSchG Bln regelt das Nähere die Geschäftsordnung des Landesdenkmalrats, die vom Senat erlassen wird. Aus § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landesdenkmalrats mit Geltung ab 01.01.2019 ergibt sich, dass zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere gehören:

a) Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsvorschriften, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmalen betroffen sind,

b) Stadt- und Regionalplanung von gesamtstädtischer oder sonst herausgehobener Bedeutung, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmalen betroffen sind,
c) Geplante Abbrüche oder schwerwiegende Eingriffe für die Denkmalsubstanz bei fehlendem Einvernehmen zwischen Landesdenkmalamt und unterer Denkmalschutzbehörde, wenn dadurch eine Löschung von der Denkmalliste droht,
d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von nationaler Bedeutung und in wichtigen Angelegenheiten des Weltkulturerbes in Berlin.

Solche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung waren seit der 17. Wahlperiode insbesondere die Befassungen

- zum Magnushaus (Pufferzone der Welterbestätte Museumsinsel Berlin),
- zum Projekt Flussbad Berlin (Pufferzone der Welterbestätte Museumsinsel Berlin)
- zur Unterschutzstellung und Planung der Umnutzung des Terminal A in Tegel (im Rahmen der gesamtstädtisch bedeutsamen Planung der „Urban Tech Republic“),
- zur Entwicklung des Flughafengebäudes Tempelhof als größtem Einzeldenkmal Berlins,
- zur Entwicklung des Traditionsstandortes von Siemens in Spandau als einem für Berlin bedeutsamen Zukunftsort,
- zur Unterschutzstellung des Internationalen Congress Centrums ICC als herausragendem Denkmal mit internationaler Bedeutung und Begleitung des Sanierungs- und Entwicklungsprozesses.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa